

5. Insoweit erfahrene Fachkraft (IseF)

5.1 Allgemeine Informationen

Nehmen Kontaktpersonen von minderjährigen Schutzbefohlenen Hinweise auf eine Kindeswohlgefährdung wahr, löst dies meist starke Emotionen persönlicher Betroffenheit sowie einen hohen Handlungsdruck aus. Häufig fehlt ihnen das Fachwissen, um das tatsächliche Gefährdungsrisiko einzuschätzen, selbst wenn sie im regelmäßigen beruflichen Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen. Zudem erschwert der enge Kontakt zur Familie bzw. zu einzelnen Familienmitgliedern oftmals eine sachliche, umfassende Analyse der Situation.

Die Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft (IseF) unterstützt berufliche Kontaktpersonen von Kindern und Jugendlichen innerhalb und außerhalb der Kinder- und Jugendhilfe, indem sie gemeinsam mit ihnen eine strukturierte und qualifizierte Situationsanalyse und Einschätzung des Gefährdungsrisikos vornimmt sowie weitere Handlungsoptionen zum Schutz der betroffenen Kinder und Jugendlichen aufzeigt und abwägt. Es handelt sich um eine Beratung im konkreten Einzelfall.

In diesem Sinne unterstreicht die Beteiligung einer IseF bei der Gefährdungseinschätzung den Grundgedanken eines kooperativ und partizipativ ausgerichteten Kinderschutzes.

Die IseF steht der Person, die Hinweise auf Kindeswohlgefährdung wahrnimmt, ausschließlich beratend zur Seite. Sie trägt dafür Sorge, die Situationseinschätzung zu versachlichen, den Handlungsdruck für die verantwortlichen Fachkräfte der Gefährdungssituation anzupassen und zu einer fachlich-fundierten Perspektive für das weitere Handeln zu kommen. Sie unterstützt bei der Klärung, ob die vorliegenden Hinweise und Informationen auf eine Kindeswohlgefährdung schließen lassen, wie das aktuelle Gefährdungsrisiko einzuschätzen ist und welche weiteren Handlungsschritte aus ihrer Sicht zu empfehlen sind. Dabei bringt sie vor allem einen Blick auf die Gesamtsituation von außen ein. Der Blick von außen ist hierbei jedoch nicht das einzige Kriterium, welches eine Person als IseF qualifiziert.

Die IseF trägt ausschließlich Verantwortung für den Prozess der Beratung. Die Gesamtfallverantwortung einschließlich Umsetzung der empfohlenen oder vereinbarten Handlungsschritte sowie der zeitlichen Abläufe bleibt bei der ratsuchenden Person, gegebenenfalls im Zusammenwirken mit Leitung und Träger. Die Beratung durch die IseF kann einmalig oder prozessbegleitend erfolgen.

5.2 Ziele der Beratung durch die IseF

Ziel der Beratung ist es, darauf hinzuwirken, im Hinblick auf das Kind oder die Jugendliche / den Jugendlichen bestmöglichen Schutz und Hilfe zu gewährleisten, und dafür eine möglichst gemeinsame, zwischen Kontaktperson und/oder ggf. dem Team und insoweit erfahrener Fachkraft geteilte Problemsicht über Vorliegen und Ausmaß einer Kindeswohlgefährdung und die nächsten erforderlichen Handlungsschritte zu schaffen.

Die Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft im Fall vermuteter Kindeswohlgefährdung dient dazu,

- eine nicht in den Fall involvierte Instanz, die einen Außenblick auf die Gesamtsituation ermöglicht, einzubeziehen.
- die Handlungssicherheit der Ratsuchenden im Umgang mit den Hinweisen auf Kindeswohlgefährdungen zu erhöhen und ihnen die dafür erforderliche fachliche Expertise und Kompetenz zur Verfügung zu stellen. Dazu gehört insbesondere die Unterstützung im Umgang mit Unsicherheiten und Ambivalenzen. Dies soll dabei helfen das Spannungsverhältnis zwischen der Beziehung zu den Eltern und den Bedürfnissen des Kindes auszuhalten und vorschnellen einseitigen Lösungen zu widerstehen.
- die Ratsuchenden psychisch zu entlasten, um sie in ihrer zentralen Rolle als Vertrauens- bzw. Bezugspersonen zu stärken und so Zugänge zu Hilfen zu eröffnen und/oder weitergehende eigene Handlungsmöglichkeiten zum Schutz der Kinder/Jugendlichen zu erkennen und auszuschöpfen.
- unter dem Aspekt der Qualitätssicherung für die betroffenen Kinder/Jugendlichen und Eltern/Sorgeberechtigten eine Orientierung an den fachlichen Standards (nach Lüttringhaus) für den Umgang mit der Gefährdungseinschätzung und der weiteren Verfahrens- und Hilfegestaltung einzuhalten.
- die Ratsuchenden zu partizipativem Handeln und zum Einbezug der Betroffenen zu befähigen. Ein Aspekt dabei ist die Kinder/Jugendlichen nicht nur in ihrem Schutzbedürfnis, sondern auch als eigenständige Akteure und Rechtssubjekte wahrzunehmen und anzusprechen.
- im Vorfeld die Handlungsoptionen und Verantwortlichkeiten der jeweiligen Person/Organisation zum Schutz der Kinder bzw. Jugendlichen zu aktivieren, sowie im Fall einer erforderlichen Mitteilung an das Jugendamt entsprechend kompetent handeln zu können.

5.3 Grenzen der Beratung durch die IseF

Die unabhängige Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft setzt voraus, dass diese selbst nicht in den Fall involviert ist. Es widerspricht daher ihrem originären Auftrag

- eigenständig Sachverhalte zu ermitteln,
- diagnostische Aufgaben z.B. im direkten Kontakt mit den Eltern, Kindern und Jugendlichen zu übernehmen,
- sich an Elterngesprächen zu beteiligen,
- Aufgaben im Rahmen der Schutzplanung für Kinder oder Jugendliche zu übernehmen,
- Helferkonferenzen zu koordinieren

5.4 Konkrete Aufgaben der IseF im Beratungsprozess

- Die IseF gestaltet das Setting der Beratung und moderiert und strukturiert den Beratungsprozess ziel- und ergebnisorientiert. Hilfreich ist hierzu die Bereitstellung eines strukturierten Dokumentationsbogens (Muster im Anhang)
- Sie stellt Transparenz über Zielsetzung und Gegenstand der Beratung, über die verschiedenen Aufträge und Rollen der Beteiligten (insoweit erfahrene Fachkraft, Ratsuchende, ggf. Träger und Leitung) her und führt eine gemeinsame Auftragsklärung herbei.
- Sie informiert im Beratungsprozess über Indikatoren für eine Kindeswohlgefährdung, über rechtliche Grundlagen, Verfahrensweisen und die jeweiligen Aufträge der beteiligten Institutionen zur Wahrnehmung des Schutzauftrags sowie über mögliche Hilfeangebote bzw. Schutzmaßnahmen.

- Sie strukturiert den Prozess der Gefährdungseinschätzung und berät bei der Prüfung, ob und in welchem Umfang die vorliegenden Anhaltspunkte auf eine Kindeswohlgefährdung hinweisen. Sie schätzt im Zusammenwirken mit den Ratsuchenden und unter Einbezug möglichst vielfältiger Informationen und Perspektiven das aktuelle Gefährdungsrisiko des Kindes / Jugendlichen ein. Dabei macht sie auf mögliche "blinde Flecken", fehlende Informationen und alternative Deutungen im Einschätzungsprozess aufmerksam.
- Sie gibt methodische Hilfestellung, wie Gespräche mit den Eltern(teilen) geführt werden können und Sorgeberechtigte so einbezogen werden können, dass sie als Partner und Partnerinnen gewonnen werden, die Hilfen annehmen und aktiv daran mitwirken den Schutz der Kinder/Jugendlichen wiederherzustellen.
- Sie gibt fachliche und methodische Hinweise, wie Kinder und Jugendliche beteiligt werden können, damit sie von Scham- und Schuldgefühlen, Isolation und Ängsten, Loyalitätskonflikten etc. entlastet werden und ihre Erlebnisse, Wahrnehmungen, Wünsche und Perspektiven ausreichend in die Gefährdungseinschätzung einbringen können.
- Sie unterstützt die Ratsuchenden darin, den Blick auf die für die Gefährdung ursächlichen Problemlagen zu lenken, diese zu erkennen und zu bewerten und daraus Schlüsse für die notwendige und geeignete Hilfe bzw. Schutzmaßnahme abzuleiten.
- Sie wägt gemeinsam mit den Ratsuchenden die geeigneten Handlungsschritte zur weiteren Klärung des Sachverhalts und/oder zum Schutz des Kindes/Jugendlichen und deren Wirksamkeit ab und klärt die Frage, ob, wann und wie eine Hinzuziehung des Jugendamtes sinnvoll bzw. notwendig ist.
- Sie berät die ratsuchende Person zu einer sachgerechten Dokumentation des gesamten Prozesses auf der Basis des Modells "Lüttringhaus" und unterstützt gegebenenfalls bei der Vorbereitung der Hinzuziehung des Jugendamtes.
- Sie dokumentiert und evaluiert ihre eigenen Beratungsprozesse in angemessener Weise. (Muster im Anhang)
- Sie achtet darauf, dass das Protokoll des Beratungsgespräches von allen Beteiligten (IseF/ ratsuchende Person) unterschrieben wird und klärt darüber auf, dass das Gesprächsprotokoll ausschließlich die Dokumentationspflicht erfüllt, nicht jedoch als Meldung an das Jugendamt verwendet werden kann.

5.5 Abschluss der Beratung

Die Beratung kann als abgeschlossen gelten,

- wenn die ratsuchende Person bezüglich des Weiteren Vorgehens zu einer klaren Einschätzung findet und Handlungssicherheit erlangt hat,
- wenn die ratsuchende Person keinen weiteren Beratungsbedarf anmeldet, weil die empfohlenen Handlungsschritte wirkungsvoll sind und das Kindeswohl wieder gesichert ist,
- wenn eine Mitteilung und Übergabe durch die ratsuchende Person an das Jugendamt erfolgt, weil dessen Tätigwerden für erforderlich erachtet wird und keine andere Möglichkeit der Abwendung der Gefährdung besteht.

5.6 Rechtliche Grundlagen

Für die Hinzuziehung einer IseF sind die folgenden rechtlichen Grundlagen relevant:

- § 8a Abs. 4, Satz 2 und 5 SGB VIII: regelt die Beratung der Fachkräfte in der Kinder- und Jugendhilfe
- § 8b SGB VIII: regelt das Angebot der Beratung für alle Personen, die regelmäßig im Kontakt mit Kindern stehen (z.B. Trainer und Trainerinnen in Sportvereinen)
- § 8b in Verbindung mit § 4 Abs. 2 KKG: regelt das Beratungsangebot für alle dort benannten "Berufsgeheimnisträger"

Je nachdem, ob **Hinweise auf eine Kindeswohlgefährdung** oder **gewichtige Anhaltspunkte** für eine solche vorliegen, findet eine Beratung nach § 8a oder § 8b SGB VIII statt.

Im ersten Fall muss eine IseF verpflichtend hinzugezogen werden, im zweiten Fall gibt es einen Anspruch auf die Hinzuziehung einer IseF. Entsprechend unterscheidet sich die Arbeitsweise bei einer Beratung nach § 8a Abs. 1 SGB VIII und bei einer Beratung nach § 8b Abs. 4 SGB VIII:

Bei einer Beratung nach § 8a Abs. 4 SGB VIII achtet die IseF durch Nachfragen und Hinweise mit auf die Einhaltung des trägerinternen Verfahrens (z.B. von Regelungen zur Dokumentation der Beobachtungen, zur Information von Leitung/Träger), und wirkt darauf hin, dass Handlungsabsprachen zu Schutz/Hilfe für die Kinder und Jugendlichen verbindlich miteinander vereinbart werden. Dazu gehört auch die Klärung der Frage, wie die Umsetzung des vereinbarten weiteren Vorgehens und die Wirksamkeit der ergriffenen Maßnahmen überprüft und kontrolliert werden.

Bei einer Beratung nach § 8b Abs. 4 SGB VIII ist es Aufgabe der IseF, vor allem gemeinsam mit den Ratsuchenden die beobachteten Hinweise und Signale der Kinder und Jugendlichen zu sammeln und zu bewerten und auf dieser Grundlage Position zu beziehen, ob eine Kindeswohlgefährdung aus Sicht des Ratsuchenden vorliegt oder nicht, sowie eine Handlungsempfehlung zum weiteren Vorgehen auszusprechen. Sie sollte darüber hinaus soweit wie möglich versuchen, durch Absprachen z.B. zu Rückmeldungen, einem Anschlusstermin etc. Verbindlichkeit darüber herzustellen, ob den Empfehlungen entsprochen wurde und die Maßnahmen zum Schutz des Kindes wirkungsvoll waren.

Weitere Gemeinsamkeiten und Unterschiede der o.g. Rechtsgrundlagen für die Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft zur Gefährdungseinschätzung bei vermuteter Kindeswohlgefährdung zeigt die nachfolgende Tabelle:

Rechtliche Grundlage	§ 8a SGB VIII	§ 8b SGB VIII	§ 8b Abs.1 SGB VIII in Verbindung mit § 4 KKG
Rechtsform	Vereinbarung zwischen öffentlichem Träger und Träger von Einrichtungen und Diensten der Kin- der- und Jugendhilfe zur verpflichtenden Hinzu- ziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft bei	Rechtsanspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft	Rechtsanspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft
	der Gefährdungseinschätzung Der öffentliche Träger ist zum Abschluss entspre-	Der Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe ist zur Sicherstellung des Beratungsangebots verpflichtet	Der Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe ist zur Sicherstellung des Beratungsangebots verpflichtet
	chender Vereinbarungen verpflichtet.		
	Der freie Träger und die Einrichtungen und Dienste in öffentlicher Trägerschaft (kommunale Beratungsstellen o.ä.) tragen die Verantwortung für die Umsetzung der Vereinbarung in den eige- nen Organisationen		
Adressaten der Beratung	Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe beim öffentlichen und beim freien Träger, die über die Vereinbarungen in den staatlichen Schutzauftrag gegenüber Kindern und Jugendlichen eingebunden sind	Personen, die beruflich regelmäßig in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen und in ihrer Sorgfaltspflicht ge- genüber Kindern und Jugendlichen unterstützt werden sollen	Berufsgeheimnisträger*innen gemäß der Aufzählung in § 4 KKG, die über diese gesetzlichen Regelungen mit Solidarpflichten zur Leistung eines bestimmten Vorgehens in den staatlichen Schutzauftrag eingebunden sind
Status der Beratung	Verpflichtende Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft vor Mitteilung einer Kindeswohlgefährdung an das Jugendamt (AJFH).	Freiwillig nutzbares Beratungsangebot zur Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung	Freiwillig nutzbares Beratungsange- bot zur Einschätzung einer Kindes- wohlgefährdung

Setting der Beratung	Beratung der einzelnen ratsuchenden Fachkraft, häufig aber auch unter Einbeziehung des Teams und/oder Leitung. Nach Möglichkeit im persönlichen Kontakt vor Ort, jedoch auch digital (Videokonferenz), im Einzelfall auch telefonisch.	I.d.R. Beratung einer einzelnen anfragenden Person Niederschwelliger, voraussetzungs-loser Zugang für persönliche, aber auch telefonische oder digitale (E-Mail, Video, Online) Beratung möglich, abhängig von der Situation und den Bedarfen der Anfragenden	Beratung der Geheimnisträger, i.d.R. Einzelpersonen, aber auch Teambera- tung sowohl persönlich als auch tele- fonisch oder digital möglich
Rechtliche Grundlage	§ 8a SGB VIII	§ 8b SGB VIII	§ 8b Abs.1 SGB VIII in Verbindung mit § 4 KKG
Anlass der Beratung	gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohl- gefährdung	Hinweise auf Kindeswohlgefährdung	Hinweise auf Kindeswohlgefährdung
Ziel der Be- ratung	Gefährdungseinschätzung im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte Handlungssicherheit für die fallverantwortlichen Fachkräfte durch verbindli- che Absprachen über weitergehende Handlungs- schritte zum Schutz des Kindes/Jugendlichen	Gefährdungseinschätzung Empfehlung zum weiteren Vorgehen Handlungssicherheit für die ratsuchende Person	Gefährdungseinschätzung, Hilfestellung im Abwägen zwischen Schweigepflicht und Kinderschutz, Empfehlung zum weiteren Vorgehen
Kontrolle Umsetzung	i.d.R. durch Leitung der Einrichtungen und Dienste in freier bzw. öffentlicher Trägerschaft	ggf. auf freiwilliger Basis zu vereinbaren	ggf. auf freiwilliger Basis zu vereinba- ren

5.7 Anforderungen an die Strukturqualität

Für die qualitätsvolle Umsetzung der vorgenannten Beratungsleistung der insoweit erfahrenen Fachkraft sind folgende Anforderungen an die Qualifikation und Rahmenbedingungen essentiell;

Qualifikation der insoweit erfahrenen Fachkraft:

- Fachkraft gemäß §72 SGB VIII: i.d.R. (Fach)Hochschulabschluss (B.A., M.A., Diplom) in (Sozial-) Pädagogik oder Psychologie bzw. analoge Qualifikation
- Mindestens drei Jahre Berufserfahrung sowie einschlägige Praxiserfahrung in der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung
- Vertieftes Wissen im Kinderschutz, nachgewiesen durch eine einschlägige Weiterbildung

Rahmenbedingungen:

- Niederschwelliger Zugang für die ratsuchenden Personen durch proaktive Bekanntmachung von Kontaktdaten und Leistungsumfang der Beratung (z.B. Infomaterial in Printform, Internetauftritt, etc.).
- Zur Wahrung der Unabhängigkeit und Neutralität insbesondere hinsichtlich der Abgrenzung vom staatlichen Wächteramt verbindlich festgelegter Prozessablauf mit Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Erfordernisse
- Verlässliche zeitliche Ressourcen sowohl für die Beratung als auch für die Bekanntmachung des Angebots
- Gewährleistung einer zeitnahen Bearbeitung von Anfragen (i.d.R. innerhalb 24 Stunden) und sicherer Vertretungsregelungen
- Möglichkeiten zum kollegialen Austausch und/oder Fachberatung/Supervision
- Fortlaufende Qualitätssicherung durch Teilnahme an Fortbildungen, Qualitätszirkeln, und weiteren Gremien

5.8 Zuständigkeiten

Alle für den Landkreis München zuständigen Stellen zur IseF-Beratung sind zu finden unter:

https://www.landkreis-muenchen.de/themen/familie-und-soziales/kinder-jugend-und-familie/beratung-und-hilfen/verdacht-auf-kindeswohlgefaehrdung-isef/

oder unter:

www.landkreis-muenchen.de/isef

5.9 verwendete Literatur

"Die insoweit erfahrene Fachkraft gemäß SGB VIII und BKiSchG" Fachstelle Kinderschutz im Land Brandenburg – Start gGmbH, August 2015,

"Empfehlung Schutzauftrag – Grundsätze und Maßstäbe zur Bewertung der Qualität einer insoweit erfahrenen Fachkraft", Empfehlung für Jugendämter, LWL - Landesjugendamt Westfalen, LVR – Landesjugendamt Rheinland, Dezember 2020